

04.11.92

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer-
und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur
Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-
Binnenmarktgesetz)

Punkt 22 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11 a eingefügt:

"Artikel 11 a
Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1331)
wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen."

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992

- 2 -

Begründung:

Nach dem geltenden § 4 Abs. 1 Fördergebietsgesetz können die Sonderabschreibungen grundsätzlich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts und in den folgenden 4 Jahren in Anspruch genommen werden (Begünstigungszeitraum). Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können die Sonderabschreibungen jedoch letztmals zum 31. Dezember 1994 in Anspruch genommen werden, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr letztmals im Wirtschaftsjahr 1994/1995.

Die Regelung über die Verkürzung des Begünstigungszeitraums bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens beeinträchtigt den Liquiditäts- und Finanzierungsvorteil der Sonderabschreibungen erheblich. Sie trifft gerade aufstrebende Unternehmen, die in den Anfangsjahren Verluste oder nur geringe Gewinne erzielen und erst später Gewinne in einer Größenordnung erwirtschaften, daß sie die Sonderabschreibungen nutzen können. Die dieser Möglichkeit entgegenstehende Regelung soll daher gestrichen werden.